

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 30/07 B

L 7 SO 1680/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 SO 5026/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landeshauptstadt Stuttgart,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterinnen **B e h r e n d** sowie die ehrenamtlichen Richter **W a l t e r** und **L ü b k i n g** beschlossen:

Auf Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. August 2007 zugelassen, soweit dieser Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004 betrifft.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004 und die Bewilligung höherer Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 (Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 15. Februar 2007; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 8. August 2007).

- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der von ihm erstmals im Berufungsverfahren beauftragte Prozessbevollmächtigte habe nach Abklärung einer möglichen Rechtsschutzversicherung mit Schriftsatz vom 26. Juni 2007 beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Dieser Antrag sei durch Beschluss vom 2. Juli 2007 abgelehnt worden, bei seinem Bevollmächtigten per Fax am 3. Juli 2007 bzw. als Original am 6. Juli 2007 eingegangen. Bezogen auf den bereits vorab anberaumten Erörterungstermin vom 5. Juli 2007 hätten weder er selbst noch sein Bevollmächtigter die Frage des weiteren Vorgehens klären können. Beiden sei es praktisch verwehrt worden, sich auf die Prozesssituation einzustellen und den Termin wahrzunehmen. Eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs sei darin zu sehen, dass ihm unter Fristsetzung zur Stellungnahme bis zum 20. Juli 2007 mit Schreiben vom 9. Juli 2007, zugegangen am 11. Juli 2007, mitgeteilt worden sei, es werde beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2007 habe sein Bevollmächtigter die Art und Weise des Vorgehens gerügt und sich - wenn auch nur kurz - noch zu den zusätzlichen Fragen geäußert. Angesichts der Kürze der Zeit und im Hinblick auf seinen bevorstehenden Urlaub, der noch vor dem 16. Juli 2007 begonnen habe, sei es diesem nicht möglich gewesen, ausführlich zu den entscheidungserheblichen Fragen Stellung zu nehmen.

- 3 Als weiterer Revisionsgrund sei derjenige der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gegeben. Die Rechtsfrage, ob für eine Leistungsbewilligung für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004 ein weiterer Antrag erforderlich sei, wenn für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum ein Antrag gestellt worden war, oder ob der ursprünglich gestellte Antrag auch über das Ende des Bewilligungszeitraums hinaus gelte, habe grundsätzliche Bedeutung.

II

- 4 Auf die Nichtzulassungsbeschwerde ist die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen, soweit Leistungen für die Zeit vom 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004 im Streit sind.



- 5 Hinsichtlich der Bewilligung höherer Grundsicherungsleistungen für die Zeit vom 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 als weiteren Streitgegenstands ist die Revision nicht zuzulassen, weil die geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) als Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht ausreichend bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die einen solchen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Dem Senat muss dabei ein Verfahrensfehler schlüssig und nachvollziehbar geschildert werden. Dies ist hier nicht der Fall. Dem Vortrag des Klägers kann nicht entnommen werden, wann er Kenntnis von dem "bereits vorab anberaumten" Erörterungstermin erlangt hat, warum niemand am Erörterungstermin teilnehmen konnte und warum nicht bereits vor dem Erörterungstermin und unabhängig von der Frage der Bewilligung der PKH das weitere Vorgehen im Falle einer negativen PKH-Entscheidung zwischen dem Kläger und seinem Bevollmächtigten hätte erörtert werden können. Die Kenntnis der Umstände ist jedoch erforderlich für die Beurteilung, ob dem Kläger und/oder seinem Prozessbevollmächtigten die Teilnahme am Erörterungstermin in unzulässiger Weise erschwert oder die Teilnahme sogar verhindert worden ist. Auch ist nicht ausreichend vorgetragen, warum die dem Kläger mit Schreiben vom 9. Juli 2007 eingeräumte Äußerungsfrist von zwei Wochen vor Entscheidung des LSG durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG nicht ausreichend war (vgl: BSG SozR 3-1300 § 24 Nr 7 S 22 f; BSG SozR 1200 § 34 Nr 12 S 54, BSG SozR 4-1500 § 154 Nr 1 RdNr 9). Der Bevollmächtigte hat vielmehr selbst darlegt, er habe sich im Rahmen des Verfahrens auf Bewilligung von PKH (Schreiben vom 26. Juni 2007) und mit Schriftsatz vom 16. Juli 2007 zum Streitgegenstand geäußert. Er hat zudem weder vorgetragen, warum er keine Fristverlängerung beantragt hat (vgl zur Verpflichtung des Gerichts, einen Antrag auf Fristverlängerung zeitgerecht zu bescheiden: BSG, Beschluss vom 31. Juli 2002 - B 4 RA 28/02 R; BSG, Urteil vom 5. Juni 1997 - 7 RAr 58/96), noch, warum kein anderer Anwalt der Kanzlei hätte einspringen können, noch, was zusätzlich vorgetragen worden wäre. Zudem wäre zu beachten, dass das LSG erst am 8. August 2007 entschieden hat, sodass bis zu diesem Zeitpunkt noch Vortrag möglich gewesen wäre. Warum diese Gelegenheit nicht wahrgenommen worden ist, ist ebenso wenig dargelegt. Insbesondere hat der Kläger nicht vorgetragen, von wann bis wann sich sein Prozessbevollmächtigter in Urlaub befand und ob dies dem LSG mitgeteilt worden war.
- 6 Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens ist einheitlich in der Kostenentscheidung der Hauptsache zu befinden (BSG SozR 1500 § 193 Nr 7).



Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung des Landessozialgerichts kann nunmehr mit der Revision angefochten werden, soweit diese zugelassen ist.

Die Revision ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten einzulegen; nur Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie private Pflegeversicherungsunternehmen dürfen sich auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten vertreten lassen. Die Revision ist schriftlich einzureichen. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht, Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 5, eingehen.

Postanschriften:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

1. Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern und von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft,
2. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen,
3. Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet,

sofern sie kraft Satzung des Verbandes oder Vollmacht des Vorstandes zur Prozessvertretung befugt sind,

4. Rechtsanwälte.

Die Revisionsschrift muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten - bei Behörden, Körperschaften und An-



stalten des öffentlichen Rechts sowie privaten Pflegeversicherungsunternehmen auch durch einen bevollmächtigten Bediensteten - schriftlich zu begründen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, so weit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Revisionsverfahren kann Prozesskostenhilfe mit Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt werden. Die Bewilligung richtet sich nach den in § 73a des Sozialgerichtsgesetzes i.V.m. §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung genannten Voraussetzungen.

Der Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Ihm sind eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen, Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu muss der für die Erklärung durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Vordruck benutzt werden.

Dieser amtliche Vordruck für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist im Schreibwarenhandel und bei jedem örtlichen Gericht kostenlos erhältlich; er wird auf Anforderung auch vom Bundessozialgericht übersandt.

Wird Prozesskostenhilfe bereits für die Einlegung der Revision begehrt, so müssen der Antrag und die genannte Erklärung innerhalb der Frist für die Einlegung der Revision von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses beim Bundessozialgericht eingehen.

Der Revisionsschrift und allen folgenden Schriftsätzen soll je eine Abschrift für die



übrigen Beteiligten beigefügt werden. Darüber hinaus wird um Beifügung von zwei weiteren Abschriften gebeten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)